

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG)

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt sich nach den bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.